

## 1. Korrespondenz und Anfragen

In letzter Zeit mehren sich Direktanfragen an den Präsidenten und die Redaktion per E-Mail, und dieses häufig ohne Angabe der Postanschrift oder Nennung der Funktion des Fragestellers. Daher sei darauf hingewiesen, dass – wie bereits mehrfach bekannt gegeben – Eingaben, Anträge, Anfragen usw. zum Standard, zur AAB o.ä. in aller Regel zunächst an die Standardkommissionen der Landesverbände, und zwar in schriftlicher Form, zu richten sind.

Der „Dienstweg“ über die Landesverbände ist nach wie vor Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung und Beratung in der Kommission. Anfragen, die nicht in schriftlicher Form hereingereicht wurden, werden in Zukunft in der Regel nicht bearbeitet.

## 2. Jungtierbewertung im September

Aufgrund wiederholter Anfragen aus verschiedenen Landesverbänden sei darauf hingewiesen, dass Nachzuchttiere des laufenden Zuchtjahres, die im November und Dezember geboren und folglich mit o... tätowiert worden sind, im September nicht mehr als Jungtiere bewertet werden können, da sie das höchst zulässige Alter für diese Bewertungsform überschritten haben (vgl. Standard 2004, Seite 10).

Da die Verlegung des Zuchtjahresbeginns zunächst für eine Probezeit von 3 Jahren eingeführt worden ist und da auch gravierende fachliche Gründe dagegen sprechen, ist eine Änderung des Zulassungsalters für die Jungtierbewertung derzeit nicht beabsichtigt.

## 3. Zulassung ausländischer Rassen zur Nachzucht (AAB § 13)

Da die bisherige Formulierung von **AAB § 13, Absatz 3**, zu Missverständnissen hinsichtlich der dort genannten „gleichen Bedingungen“ geführt hat, wird der Text wie folgt ergänzt:

„Tiere ausländischer Rassen, die im Europastandard anerkannt sind, können von Züchtern, die im ZDRK organisiert sind, unter den gleichen Bedingungen wie Neuzüchtungen und Nachzuchten zur Bewertung ausgestellt bzw. ohne Bewertung vorgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch zwingend das Vorliegen der Genehmigung zur Neuzüchtung bzw. Nachzucht durch den betreffenden Landesverband in

# Die Standard-Fachkommission des ZDRK informiert

Absprache mit der Standard-Fachkommission des ZDRK. Neuzüchtungen und Nachzuchttiere ausländischer Rassen müssen vor dem Vereinskennzeichen ein „N“ eintätowiert haben (vgl. §§ 4 und 12).“

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die im Europastandard aufgeführten **Blauen Holicer** entgegen anders lautenden, hartnäckigen Gerüchten im Verbandsgebiet des ZDRK weder als Neuzüchtung oder als Nachzucht zugelassen, noch als Rasse anerkannt sind. Nachzuchttiere dieser Rasse dürfen weder mit einer im ZDRK gültigen Kennzeichnung versehen, d.h. tätowiert, noch von Züchtern, die im ZDRK organisiert sind, ausgestellt werden.

Im Übrigen hat der Zulassungsstopp für Neuzüchtungen bis zum

Jahr 2011 auch weiterhin absolute Gültigkeit.

## 4. Streichung von Neuzüchtungen

In Anwendung von AAB § 4, Absatz 3, wurden folgende Neuzüchtungen von der Genehmigungsliste gestrichen: **Deutsche Kleinwiddler, schwarzgrannenfarbig; Angora, russenfarbig, und Zwergfuchskaninchen, blau.**

Die Streichung erfolgte aufgrund der Analyse der jährlichen Zuchttierbestandserfassungen sowie der Kataloge der letzten Bundes-Kaninchenschauen und Bundes-Rammerschauen wegen mangelnden Nachzuchtnachweises, fehlender Verbreitung in der Züchterschaft und nicht feststellbarer Ausstel-

lungsaktivität. Dazu nebenstehende Auflistung der momentan noch genehmigten Neuzüchtungen.

## 5. Genehmigung von Kreuzungsversuchen

Kreuzungsversuche müssen der Standard-Fachkommission des ZDRK zwecks Genehmigung vorgelegt werden. Die AAB § 12 trifft diesbezüglich eine klare Regelung: „Kreuzungsversuche (**zur Verbesserung bestehender Rassen**) bedürfen der Genehmigung der ZDRK-Standardfachkommission in Absprache mit dem zuständigen Landesverband...“

Die Mitteilung über die Genehmigung bzw. Ablehnung an den Antragsteller erfolgt durch den zuständigen Landesverband.

## 6. Farbenschläge der Zwerg-Rexe und Angora

Aus gegebenem Anlass sei darauf hingewiesen, dass bei den **Zwerg-Rexen** nur die im Bewertungsspielgel des Standards aufgeführten Farbenschläge (Seite 292) anerkannt sind. Das bedeutet, dass unter anderem weder die Zwerg-Rexe, japanerfarbig, noch die Zwerg-Rexe, dalmatinerfarbig sepiabraun-weiß, anerkannt sind (vgl. auch die Gesamtübersicht im Standard 2004, Seite 347).

Ferner sei abschließend klargestellt, dass bei den **farbigen Angora** nur die in der Gesamtübersicht im Standard 2004, Seite 347, aufgeführten Farbenschläge Angora, schwarz, blau, havannafarbig, fehfarbig und gelb anerkannt sind. Als Neuzüchtung sind keine Farbenschläge zugelassen.

## 7. Anerkennung der Zwergwiddler, schwarzgrannenfarbig

In Absprache zwischen der Standardkommission und dem Referenten für Schulung im ZDRK betreffs der Zuchttierbestandserfassung im Rahmen des „Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen“ werden die Zwergwiddler, schwarzgrannenfarbig, **ab dem 1. Oktober 2008** als weiterer Farbenschlag dieser Rasse anerkannt und mit Punkten bewertet.

## Die im ZDRK genehmigten Neuzüchtungen (Stand 6/2008)

### Abteilung 2:

01	Champagne-Silberkaninchen	
02	Mecklenburger Schecken,	thüringerfarbig-weiß eisengrau-weiß dunkelgrau-weiß wildgrau-weiß hasengrau-weiß
03	Große Marderkaninchen,	blau
04	Hasenkaninchen,	lohfärbig schwarz

### Abteilung 3:

05	Holländer,	japanerfarbig blau-gelb-weiß
----	------------	------------------------------

### Abteilung 4:

06	Zwergwiddler,	schwarzgrannenfarbig ***
07	Zwergschecken,	thüringerfarbig-weiß
08	Farbenzwerge, mantelgescheckt	wildgrau-weiß hasengrau-weiß schwarz-weiß blau-weiß thüringerfarbig-weiß

### Abteilung 5:

09	Satin-Rhön	
10	Zwergsatin,	rot

### Abteilung 6:

11	Schwarzgrannen-Rexe	
----	---------------------	--

### Abteilung 7:

12	Zwergfuchskaninchen,	gelb
----	----------------------	------

\*\*\* Die Zwergwiddler, schwarzgrannenfarbig, gelten ab dem 1. Oktober 2008 als neu anerkannter Farbenschlag.



Ab 1. Oktober 2008 als neuer Farbschlag anerkannt: 1,0 Zwergwidder, schwarzgrannenfarbig, 27. Bundes-Kaninchenschau Nürnberg 2005, 8/7 Pkt. Sieger (Karl-Heinz Sanders, Hörstel).

Foto: Reinmuth

Nachzuchttiere werden bis zum 30. September 2008 mit „N“ tätowiert; Voraussetzung ist, dass die Züchtungsgenehmigung für diese Neuzüchtung vorliegt. Ab dem 1. Oktober 2008 entfällt die Kennzeichnung mit „N“.

Die Anerkennung erfolgte aufgrund der im Rahmen der Zuchttierbestandserfassung nachgewiesenen überzeugenden Population, aufgrund der bei der statistischen Erfassung der Züchtungs-

genehmigungen festgestellten Verbreitung der Zuchten, aufgrund der ständig zunehmenden Präsenz bei den Bundesschauen und schließlich aufgrund des in den letzten Jahren erzielten Qualitätsfortschritts.

Bei der im neuen Zuchtjahr erfolgenden Bewertung nach Punkten sind die Bewertungsbestimmungen der Zwergwidder in Anwendung zu bringen; d.h. für die **Position 6 „Deckfarbe, Farb-**

**grannung und Gleichmäßigkeit sowie Unterfarbe“** gelten die Bestimmungen der Schwarzgrannen in den Positionen 5 und 6.

**Standardtext der Position 6:** Die Deckfarbe ist ein zart abgetöntes Weiß, das mit einem feinen, leicht rußartigen Anflug von heller bis mittlerer Intensität überzogen scheint; dieser wird hervorgerufen durch dunkel gespitzte Grannenhaare, die das Deckhaar überragen und gleichmäßig über den ganzen

Körper verteilt sind. An den kürzer behaarten Körperstellen – Kopf, Ohren und Läufen – und auf der Oberseite der Blume erscheint der Anflug etwas intensiver. Die Intensität der Farbbegrennung an der Brust bleibt unberücksichtigt. Die Ohrenränder dürfen farblich leicht gesäumt sein. Rein weiß erscheinen demgegenüber die Wildfarbigkeitszonen Bauch, Unterseite der Blume, Innenseite der Läufe, Kinnbackeneinfassung, Augenringe und Nackenkeil. Die Augen sind braun, die Krallen hornfarbig.

Die Unterfarbe ist am ganzen Körper rein weiß; die Unterfarbe an der Blumenoberseite bleibt unberücksichtigt.

**Leichte Fehler:** Leicht fleckige oder etwas unreine Deckfarbe. *Angedeutete Marder- bzw. Siamesenabzeichen.* Flockige Schattierung; ungleichmäßige oder etwas dunkle Farbbegrennung. Etwas dunkel durchsetzte Wildfarbigkeitszonen. Unterschiedlich intensiv pigmentierte Krallen. Leicht bläulicher oder rußiger Anflug in der Unterfarbe. Leicht dunkle Durchsetzung der Unterfarbe (Ausnahme Blumenoberseite).

**Schwere Fehler:** Stark unreine Deckfarbe. *Ausgeprägte Marder- bzw. Siamesenabzeichen.* Gänzlich fehlende oder bläuliche Farbbegrennung. Stark ausgeprägter dunkler Anflug am Rumpf. Stark dunkel durchsetzte Wildfarbigkeitszonen. Andere als die geforderte Augenfarbe; pigmentlose Krallen. Graue bis blaugraue Unterfarbe. Erkennbare Zwischenfarbe. Stark dunkel durchsetzte Unterfarbe (Ausnahme Blumenoberseite).

*Peter Mickmann, Vorsitzender der Standard-Fachkommission, und Walter Hornung, Redaktion*



Zwergwidder, schwarzgrannenfarbig, von der 28. Bundes-Kaninchenschau 2007 in Bremen zur Erläuterung der Standardergänzung in Position 6 „Deckfarbe, Farbbegrennung und Gleichmäßigkeit sowie Unterfarbe“ (Marder- bzw. Siamesenabzeichen):

Linkes Bild: Ramsung des Nasenrückens erkennbar, aber deutlicher erwünscht. Stand nicht ideal. Krone und Behang schon recht typisch. Seitliche Farbbegrennung recht ordentlich. Ohrenrand an der Spitze etwas dunkel.

Rechtes Bild: So nicht! Ramsung des Nasenrückens schon recht ordentlich. Stand sehr schlecht, geduckt, aufgeworfene Rückenlinie. Krone recht flach, Behang faltig. Stark unreine Deckfarbe, Fehlfarbe (gelblich-bräunlicher Anflug), vor allem aber ausgeprägte Siamesenmaske (= Ausschlussfehler in Position 6).

Fotos: Rübensaar